

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1871)
Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreise:
 Für die Stadt Solothurn:
 Halbjährl. Fr. 3. —
 Vierteljährl. Fr. 1.50.
 Franco für die ganze Schweiz:
 Halbjährl. Fr. 3. 50.
 Vierteljährl. Fr. 1. 90.
 Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
 Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 4. 50.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Für Italien Fr. 4. —
 Für Amerika Fr. 7. —

Einrückungsgebühr:
 10 Cts. die Petitzeile
 (1 Gr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag mit jährl. 10—12 Bogen Beiblätter.

Briefe u. Gelder franco.

Aus dem Briefe eines katholischen Deutschen an einen Schweizer.

Es ist schon lange Zeit, daß ich von Ihnen keine Nachricht mehr erhalten, und doch ist es in so schwerer Zeit ein wachsendes Bedürfniß, seine Bekümmernisse der Brust erprobter, treuer Freunde zu vertrauen, um Trost und Hebung dort zu holen.

Welche furchtbare Gerichte sind in jüngster Zeit ergangen! Und wie schwer sind dadurch auch jene Anliegen betroffen worden, welche uns die theuersten sein müssen! Der heilige Vater Pius IX. trägt groß und hehr seine Gefangenschaft, welche nicht nur für die katholischen, sondern für alle Regierungen eine Schmach ist, weil ein Frevel gegen das heiligste Recht. Wie furchtbar hat sich an Demjenigen, welcher sich als den Schirmer des hl. Stuhls anstellte, während er dessen verrätherischer Fehler war, diese Zweideutigkeit gerächt, indem er nicht nur in die tiefste Mißachtung hingefunken, sondern auch noch die durch sein entfittlichendes Regierungssystem entnernte Nation mit sich in den Abgrund gerissen! Und wie theilnahmslos blickt die österreichische Politik trotz der unverkennbaren persönlichen Frömmigkeit und den edelsten Absichten des Kaisers auf die Gefahren des Stuhls Petri!

Nun, wir Deutsche haben jetzt das Reich gekittet durch das in Strömen hingegossene Blut unserer tapfern Krieger und ihre strahlenden Siege; aber wie verschieden ist es von dem alten römischen Reich deutscher Nation, das da war das Schirmdach der Kirche und die allgemeine Friedensordnung der

Welt und alle Glieder der Nation umschloß! Viele hoffen von dem neuen Reich den Schutz des hl. Stuhls und dessen Wiedereinsetzung in den für seine Unabhängigkeit unerläßlich nöthigen Kirchenstaat. Aber der hl. Vater hofft von Gott, aber nicht von den Menschen: Gott will offenbar zeigen, daß die Kirche, noch so arm und verlassen, zu fliegen vermag, in und unter dem Schutz ihres göttlichen Stifters.

Aber hart sind die Prüfungen für uns Alle; doch beugen wir uns in demüthiger Geduld und christlicher Zuversicht! Wir haben Schweres erlebt und Schwereres ist vielleicht noch zu erleben. Mein deutscher Patriotismus, mächtig erregt und freudig ergriffen durch glorreichen deutschen Muth und Sieg, kann nicht ungetheilt seine Freude genießen.

Die sieben Sacramente und ihr siebenfacher sozialer Einfluß.

(I. Artikel.)

Sieben Sacramente werden in der christkatholischen Kirche gefeiert: die Taufe, die Buße, das Altarsacrament, die Firmung, die priesterliche Weihe, die Ehe, und die Delung. Diese Sacramente sind nach der Lehre der katholischen Kirche sichtbare, von Jesus Christus eingesetzte Zeichen, wodurch uns Gott unsichtbare Gnade und innere Heiligung erteilt. (*Res sensibus subjecta, quæ ex Dei instituto sanctitatis et justitiæ tum significandæ tum efficiendæ vim habet.*) Ein Sacrament muß daher von Gott selbst eingesetzt sein, welcher allein der Urheber aller Gnade ist, er muß die Kraft haben, eine innere Gnade wahrhaft zu wirken und es muß

diese innere Gnade auch äußerlich anzeigen. Die Kraft der Sacramente stammt aus den unendlichen Verdiensten Christi; dieselbe ist immer wirksam, insofern der Empfangende derselben keine Hindernisse entgegen setzt.

In unserer Zeit werden die Sacramente oft als leere Förmlichkeiten und Ceremonien, ohne innere Kraft und Bedeutung dargestellt: zur Begegnung dieser Vorurtheile und Irrthümer, wollen wir einen Blick auf die hohe Bedeutung und die heilsame Kraft der sieben Sacramente werfen. *) Eine hohe allgemeine Bedeutung haben die sieben Sacramente schon dadurch, daß sie zum Kennzeichen und Bindungsmittel der christlichen Gemeinschaft dienen. St. Augustin bemerkt sehr richtig, daß es dem Menschen unmöglich sei, längere Zeit die gleiche Religion zu bekennen, ohne zu sichtbaren Zeichen und geheimnißvollen Symbolen Zuflucht zu nehmen. (*Contr. Janst. 19. L. 4. C.*) Wenn die Sacramente keine andere Wirkung hätten, als die Christen zu einer gemeinsamen Religion zu vereinigen, zum Zeichen dieser Vereinigung zu dienen und diese Vereinigung stets enger zu schließen, so wäre ihre heilsame, gnadenvolle Frucht für die Menschheit schon mehr als erwiesen. Allein betrachten wir diese Wirksamkeit der sieben Sacramente im Einzelnen.

Die Taufe ist das erste der christ-

*) Auch die griechische Kirche feiert diese sieben hl. Sacramente, die protestantische hat zuerst drei und dann noch zwei derselben (Taufe und Abendmahl) beibehalten; in diese konfessionellen Differenzen haben wir uns hier nicht einzulassen: wir fassen die Sache hier nur vom allgemeinen Gesichtspunkte auf.

lichen Sacramente, sie ist die Wiedergeburt des Menschen. Jesus Christus sagt ausdrücklich: „Wer im Wasser und im hl. Geiste nicht wiedergeboren ist, der kann in's Himmelreich nicht eingehen.“ (Joh. III. 5.) Deswegen nennt auch der Apostel Paulus die Taufe das Bad der Wiedergeburt und die Erneuerung durch den hl. Geist, und befehlt den Neubekehrten, sich taufen zu lassen. (I. Tim. III. 5 — Act. XII. 16). Durch die Taufe werden wir Christen und Kinder Gottes, wir werden von der Erbsünde und allen wirklichen Sünden gereinigt, und durch die heiligmachende Gnade Gottes in Christus zum ewigen Leben wiedergeboren. Die Taufe ist also mehr als ein Gebet oder eine Ceremonie, sie ist ein sichtbares, kräftiges Zeichen der innern Gnade, vermöge welcher wir im Namen des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes zu Kindern Gottes und Gliedern der christlichen Kirche erhoben werden.

Ist der Mensch durch die Taufe wiedergeboren und von der Erbsünde befreit, so bleibt ihm dennoch die menschliche Natur, auch der Gerechte fällt des Tages siebenmal; er bedarf daher neuer Gnaden, um das in der Taufe geschlossene Gelübde zu erneuern, von den erlittenen Niederlagen wieder aufzustehen und sich im Kampfe gegen das Böse zu stärken. Deswegen bietet die Kirche dem Menschen vorerst das Sacrament der Buße. Durch dieses Sacrament werden dem reumüthigen Büßer die nach der Taufe begangenen Sünden durch die von Christus den Priestern übertragene Bindungs- und Lösungsgewalt nachgelassen. „Nehmet hin den hl. Geist — sprach Christus zu seinen Aposteln — „denen ihr die Sünden nachlassen werdet, denen sind sie nachgelassen, und denen ihr sie vorbehalten werdet, denen sind sie vorbehalten.“ (Joh. XX. 21 — 23). Das Bußsacrament wirkt die Verzeihung der Sünden, die Nachlassung der ewigen Strafe und die heiligmachende Gnade Gottes. Deswegen sagt auch Chateaubriand: „Alle Menschen, selbst alle Philosophen, welches immer ihre Ansichten sein mögen, sehen in dem Sacrament der Buße einen der stärksten Dämme gegen das Laster, und ein Meisterwerk der göttlichen Weis-

heit. Wie viele Vergütungen, wie viele Ausföhnungen, wie viele Ersatzleistungen bewirkt nicht das Bußsacrament?“ ruft J. J. Rousseau aus (Emil, 3. Bd., p. 201) und selbst Voltaire bekennt, daß die Buße eine ausgezeichnete Anstalt sei, ein Zaum gegen das Laster, ein Mittel zur Verzeihung der mit Haß erfüllten, rachedürstenden Gemüther. „Das Bußsacrament — so schließt der Verfasser des christlichen Genius — ist wahrhaftig ein heilsames Werk. Ohne dasselbe bliebe dem Sünder nichts über, als — Verzweiflung. Oder wohin soll der schuldbewusste Mensch sich flüchten? Zu Freunden? Allein die Freundschaft der Menschen ist veränderlich und wie kann menschlicher Trost denjenigen retten, der Gott zum Feinde hat? In die Einsamkeit? Allein selbst die Wildniß widerhallt von dem Schatten des Verbrechens und derjenige, der in seinem Innern von Gewissensbissen gefoltert wird, findet selbst in der Einsamkeit keine Ruhe, er ist in der Einsamkeit nicht einsam, denn das Verbrechen begleitet ihn auf allen seinen Schritten und Tritten. Wenn so die Natur und die Menschen unerbittlich sind; o dann ist es rührend, einen Gott zu finden, welcher bereit ist, zu verzeihen.“ „Der christlichen Religion einzig ist es von Gott gegeben, diesem Trost zu gewähren, sie einzig hat die Kraft, aus der Unschuld und der Reue zwei Schwestern zu machen.“ (Génie, I. Bd., 6. Kap.)

Hat der sündige Mensch sich durch die Buße wieder gereinigt, so reicht ihm die Kirche das hl. Sacrament des Altars zum Zeichen der Verzeihung. Am Vorabend seiner bitteren Leiden nahm Christus Brod, segnete, brach und gab es seinen Jüngern mit den Worten: „Nehmet hin und esset, das ist mein Leib.“ Dann nahm er den Kelch mit Wein, segnete und reichte ihn seinen Jüngern, indem er sprach: „Trinket alle daraus, das ist mein Blut. Thut dies zu meinem Andenken.“ Das heiligste Sacrament des Altars enthält also den wahren Leib und das wahre Blut unseres Herrn Jesu Christi, der unter den Gestalten von Brod und Wein zur Nahrung unserer Seele wirklich und wesent-

lich gegenwärtig ist. Der Empfang dieses heiligen Sacraments vereinigt uns auf's innigste mit Christus, vermehrt die heiligmachende Gnade in uns, schwächt unsere bösen Neigungen, gibt uns Kraft zu allem Guten und bildet das Unterpfand unserer künftigen Auferstehung und ewigen Seligkeit. „Wer mein Fleisch nicht isst und mein Blut nicht trinkt, der wird das ewige Leben nicht haben.“ (Joh. IV. 52 — 58.) Durchdrungen von der heilsamen Wirksamkeit dieses Sacraments, ruft selbst Voltaire aus: „Seht da Menschen, welche ihren Gott empfangen! Die Seele ist ergriffen und gerührt, die Einbildungskraft unterworfen, das Herz fühlt sich kaum, alles Irdische ist vergessen, der Mensch ist mit Gott, Gott ist mit ihm vereinigt! Wer könnte nach einem solchen Ereigniß noch einen Fehler begehen, wer nur den Gedanken einer Sünde hegen? Wahrlich, es ist unmöglich, ein göttliches Geheimniß zu erfinden, welches die Menschen auf dem Pfade der Tugend fester zu schütten im Stande ist.“ (Quest. s. l'Encyclop. T. IV.)

(Schluß folgt.)

Programm der Versammlung zu Sursee.

Bei der Wichtigkeit, welche dermalen die katholischen Kundgebungen haben, lassen wir den Wortlaut der Beschlüsse folgen, welche unter dem Präsidium des Herrn Nationalrath Beck-Leu von den 600 Gemeindeabgeordneten der konservativen Partei des Kantons Luzern am Ostermontag den 10. d. gefaßt wurden. Sie lauten:

„Im Hinblick auf verschiedene Vorgänge der letzten Zeit, und auf die politische und finanzielle Lage des Kantons Luzern überhaupt, sieht sich die Versammlung zu folgender Kundgebung veranlaßt:

1. Sie hält fest an der katholischen Kirche und den Lehren, wie sie durch das göttlich geordnete Lehramt vorgetragen werden. Sie erklärt sich daher gegen alle Tendenzen, welche die Absonderung vom heiligen Stuhl zu Rom, von dem

Bischöfen und der Hochw. Geistlichkeit zum Zwecke haben.

2. Sie hält nebenbei in aller Treue an der im § 3 der Luzern. Staatsverfassung enthaltenen Bestimmung fest, daß die Glaubensfreiheit unverlehtlich sei, um des Glaubensbekenntnisses willen Niemand in den bürgerlichen oder politischen Rechten beschränkt werden dürfe, die freie Ausübung des Gottesdienstes den anerkannt christlichen Konfessionen, sowie innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung auch jeder anderen Religionsgenossenschaft gewährleistet, der **römisch-katholischen Konfession** aber auch der **volle Schutz des Staates** zugesichert sei.

3. Sie erklärt sich als treue Anhängerin des Bundes der Eidgenossen, aber auch ebenso der Kantonalouveränität als geschichtliche Grundlage der Schweiz. Größe und spricht sich daher gegen die weitgehenden Abänderungs-Anträge auf kirchlichem und politischem Gebiete aus, welche in den bisherigen Revisionsberathungen gestellt worden sind.

4. Sie verurtheilt des Entschiedensten die bisherige Ausschließlichkeit und Parteiherrschaft und verlangt das Zusammenwirken der Parteien zum Wohle des Kantons und der Eidgenossenschaft.

5. Sie anerkennt die Nothwendigkeit einer weitem Ausbildung der gegenwärtigen Staatsverfassung im Sinne der Erweiterung der Volksrechte und der Erleichterung der Ausübung derselben, und hält in dieser Beziehung vorab die Abtretung der Rechte des Staates auf Bezeichnung der Pfarr- und Kuratpfünden an die betreffenden Kirchgemeinden, sowie die gemeindeweise Abstimmung bei Nationalrathswahlen wünschenswerth.

6. Sie findet den finanziellen Zustand des Kantons der Art, daß derselbe die größte Sparsamkeit erfordere, ohne jedoch nothwendige und gemeinnützige Werke auszuführen zu müssen.

7. Sie erachtet, daß seit dem Jahre 1848 in einer Weise regiert worden, die den hier ausgesprochenen Grundsätzen vielfach widerspreche, und daß mit diesen Grundsätzen namentlich weder das Vorgehen in der Angelegenheit des Priesterseminars, noch in derjenigen des erkommunizirten Zuchthauspfarrers, noch auch in der Feiertagsfrage vereinbar sei.

Zur Autonomie der Kirche.

(Katholiken-Kongreß in Ungarn.)

In Ungarn sollen fortan die kirchlich-staatlichen Verhältnisse in Zukunft nicht mehr von den Staatsbehörden, sondern von den konfessionellen Behörden besorgt werden. Geistlichkeit und Volk wählten hiesfür einen Kongreß und dieser ungarische Katholikenkongreß hat nun seine schwierige Aufgabe gelöst. Wenn wir auf die sehr interessanten Verhandlungen, welche auch für die Schweiz wegen ähnlichen Verhältnissen ein besonderes Interesse haben, zurückblicken, so läßt sich erkennen, daß der größere Theil desselben die göttlich gegebene Verfassung der Kirche unverleht bewahrt wissen, und nur auf Grund derselben auch der Ecclesia discens in rein weltlichen Beziehungen zur Hebung des Eifers der Katholiken und zum Wohle der Kirche Einfluß verschaffen will. Nicht nur der hohe und niedere Klerus, wie z. B. Erzbischof Haynald, Bischof Berger, Bischof Szabó, Domherr Schopper, Benediktinerabt Sárkány, sondern auch Weltliche, wie z. B. Advokat Majer, Landtagsabgeordneter Szilágyi, Graf Ciráky, Graf Appony, Baron Jósika u. A. vertraten in theilweise glänzenden Reden die unantastbaren Rechte der Ecclesia docens und den Entwurf der Majorität. Den größten Eindruck machte die glänzende und schwungvolle Rede Haynald's, Erzbischofs von Kalocsa. Den Standpunkt des Episcopates entwickelte klar und deutlich Berger, Bischof von Kaschau. „Die Autonomie — so sagte u. A. Letzterer — soll dem immer mehr und mehr um sich greifenden Indifferentismus die Spitze brechen, . . . die heilige Begeisterung ehemaliger Zeiten wieder in's Leben rufen. . . . Alles dies kann jedoch nur dann stattfinden, wenn die Autonomie auf korrekt katholischem Principe beruhen wird. Einzig unter dieser Bedingung ist die Autonomie möglich, und wollte man dieselbe mit Hinzusetzung dieser Grundsätze in's Leben rufen, so würde die Wirksamkeit der

Hauptfaktore gelähmt, die Autonomie aber selbst müßte dann nothwendigerweise verwellen. Die kath. Autonomie möchte ich mit einem lebenskräftigen Baume vergleichen, dessen Laub und Blätter mit dem Stamme und der Wurzel in organischer Verbindung stehen, und diesen die Lebenskraft entlehnen. . . . Und diesen Lebenssaft macht die Summe der göttlichen Offenbarung aus, welche in den Schooß der katholischen Kirche niedergelegt wurde“ (Stürmische Beifallsrufe.) Sehr trostreich klingen die Worte, welche er gegenüber den übertriebenen Forderungen mancher Mitglieder des Congresses ausspricht: Die Bischöfe erklären sich zu jedem Opfer bereit für ihre Gläubigen, werden sich aber wohl zu hüten wissen, gegen die Pflichten der ihnen von Gott anvertrauten amtlichen Stellung eine Apostasie zu begehen; sie werden einer Autonomie nie ihre Einwilligung zusprechen, welche, anstatt der gehofften Stütze, den Keim der Zerstörung der Kirche in sich tragen dürfte.“

Aber leider hat sich auch bewahrheitet, daß die Minorität mit ihren Forderungen kaum mehr auf katholischem Boden stand. Verweigerung des Einflusses der lehrenden Kirche durch Gewährung des unbeschränkten Petitionsrechtes, Verringerung des päpstlichen Einflusses durch Einführung des Placetums u. A. m. war eine Devise mancher Redner der Minorität. *)

*) „Mehrere geehrte Redner — so sagte Bischof Berger in seiner prachtvollen Rede — der Minorität haben uns mit ihren Aeußerungen über Glaubenssachen in eine kritische Lage versetzt. Mit Wehmuth vernahm ich ihre Behauptungen, welche einerseits die katholischen Grundsätze angreifen, andererseits aber schwere Beschuldigungen gegen die Hierarchie schleudern. Der Episcopat hat die Initiative zur Autonomie mit dem Bewußtsein der Aufrichtigkeit seiner Absichten ergriffen; er hätte ja sonst diesen Schritt nicht versucht. Doch konnte er unmöglich darauf gefaßt sein, daß, indem er den Gläubigen die Verwaltung der weltlichen Angelegenheit der ungar. katholischen Kirche anzuvertrauen gewillt ist — man ihm mit einem Strome von Vorwürfen begegnen werde, daß an den Fundamenten seiner hierarchischen Stellung gerüttelt, die Beschlüsse der Concilien kritisiert, unsere Abhängigkeit vom apostolischen Stuhle als ein Object der Beschwerden hingestellt, die päpstlichen Breven, Encycliken, Syllabus und Concordate für Hindernisse des Fortschrittes erklärt und endlich, daß dogmatische

Der Entwurf der Majorität wurde mit bedeutender Stimmenmehrheit sowohl in der General-, als auch Specialdebatte angenommen; in der Generaldebatte mit 95 Stimmen gegen 55. Jetzt ist noch die Sanktion des apostolischen Königs, dessen oberstes Patronatsrecht gleichsam als Symbol der engeren Beziehungen der Kirche zum Staate der Congreg aufrecht erhalten will, und, sofern es bezüglich einiger Punkte behufs der Aufnahme unter die Landesgesetze nothwendig ist, die Bestimmung des Landtages ausständig. Wir wollen hoffen, daß das mit so vielen Wünschen, Hoffnungen, aber auch Besorgnissen begonnene Werk zum Heile der Kirche Gottes gereiche. **)

Wochen-Chronik.

Bisthum Basel.

(Mitgetheilt.) Anlässlich des Dekrets Papst Pius IX., welches den hl. Josef zum Kirchenpatron erklärt, wollte von kirchengegnerischer Seite behauptet werden, die Verehrung des hl. Josef sei erst neuern Datums. Die Katakomben zu Rom sprechen anders. In einem Gemälde der Grabnische des Coemeteriums Priscilla erscheint Josef in einer bevorzugten Stellung, indem der Prophet Isaias mit der Hand bedeutungsvoll auf ihn (sowie auf Jesus und Maria) hinweist. Ein ähnliches Bild des hl. Josef befindet sich im Coemeterium Callisti. In diesen Katakomben-Bildern erscheint Josef als Mann im besten Lebensalter, nicht als Greis, wie er gewöhnlich von den altdeutschen Meistern dargestellt wird. **)

Solothurn. Der 'Landbote' nimmt es der 'Kirchenzeitung' übel, daß sie den Vorschlag des Regierungsraths bezüglich des Stiftsstreites als vom Kantonsrath unverändert angenommen mitgetheilt habe, während dieser doch einige

Fragen hier aufgeworfen werden. Doch ist dieß alles leider im Laufe der Discussion eingetroffen.

*) Vergl. 'Salzb. Kirchenblatt' Nr. 15.

**) Vergl.: Rossi's Bulletino d'Archeologia 1865, p. 25—32 und Hist.-polit. Blätter, 67. Bd., S. 440.

Veränderungen darin vorgenommen habe und der 'Landbote' meint, dieß sei deswegen geschehen, weil diese Veränderungen der 'Kirchenzeitung' nicht gefallen. Wir nehmen keinen Anstand, zu bekennen, daß uns sowohl im Vorschlag des Regierungsraths als in der Schlußnahme des Großen Rathes mehr als ein Punkt nicht gefällt; allein obige Irrung geschah aus Zufall und nicht aus Absicht. Wir versprechen auch dem 'Landboten', die ganze Schlußnahme des Kantonsraths seiner Zeit nochmals vollständig in unserm Blatt abzudrucken, sowie dieselbe von sämmtlichen berechtigten Theilen angenommen und in Rechtskraft treten wird. — Sollte übrigens der 'Landbote' wünschen, daß in der 'Kirchenzeitung' zukünftig Referate über die kirchlich-politischen Kantonsrathsverhandlungen erscheinen, so möge er dahin arbeiten, daß auch Geistliche als Mitglieder in die oberste Landesbehörde gewählt werden können und wir werden dann für eine einläßliche Berichterstattung sorgen.

— In Nr. 100 brachte das 'Luzerner Tagblatt' die Nachricht, daß einer der geistreichsten Seminaristen von Luzern das Seminar von Solothurn verlassen habe, weil man ihm den Glauben an die Konzilsdekrete habe aufnöthigen wollen.

Thatsache ist, daß ein Luzerner Seminarist unmittelbar vor der Subdiakonatweihe ausgetreten ist, weil er keinen entschiedenen Beruf zum geistlichen Stande zu haben glaubte. Von den Konzilsdekreten und vom Dogma der Unfehlbarkeit war hiebei nicht von Ferne die Rede, weder seinerseits noch von Seite der geistlichen Obern.

Allein das 'Luzerner Tagblatt' hat vielleicht etwas davon munkeln gehört, daß ein Theologie-Studirender (aber der Stadt Solothurn angehörig und nicht Luzerner, auch nicht im Seminar, sondern an der Kantonschule in Solothurn) das Studium der Theologie verließ, weil er sich zu der Richtung eines Pater Hyazinth und seiner Gesinnungsgenossen hingezogen fühlte. Daß ihm von irgend einem Professor eine andere Meinung wollte aufnöthigt werden, ist auch hier unwahr; der junge Mann sah einfach ein, daß er

mit solcher Gesinnung nicht wohl in den geistlichen Stand eintreten könne, und zog sich also zurück.

Aus diesen beiden Thatsachen dichtet nun das 'Tagblatt' seine Sensationsnachricht boshaft und mit lügnerischen Zuthaten zusammen, und will einen Stein auf das bischöfl. Seminar in Solothurn werfen, das in dieser Sache ganz untheilhaft ist.

So weit der berichtigende Artikel.

Mit Hochachtung

Solothurn, den 14. April 1871.

J. Düret, Kanzler.

Luzern. Die am Ostermontag in Sursee abgehaltene politische Versammlung, welche sich so entschieden für die katholischen Prinzipien aussprach, war nicht, wie die Blätter berichten, eine Versammlung des Piusvereins. Allerdings fand an diesem Tage, wie alljährlich, der Vereinsgottesdienst der Sektion Sursee statt, wobei Chorherr Stocker in der dicht angefüllten Pfarrkirche einen ausgezeichneten Vortrag über die katholische Charakterfestigkeit hielt; allein die Vereins-Sitzung wurde, wie in der in öffentlichen Blättern erschienenen Einladung zum voraus angezeigt war, auf einen spätern Tag verschoben, da auf den Ostermontag bereits die politische Versammlung in Sursee angesetzt war. Jedem das Seine. Die Mitglieder des Piusvereins hören allerdings nicht auf, Bürger zu sein und als solche haben sie Recht und Pflicht, sich auch mit der Politik des Vaterlandes zu beschäftigen; aber der Piusverein ist kein politischer und er hat sich daher als Verein auch nicht mit der Politik zu befassen.

— Nach dem 'Tagblatt' sagte Oberst Stocker in der Schützenhausversammlung u. A. auch: „Häße deinen Nächsten, verfluche deinen Nächsten, verfolge „und töde deinen Nächsten — so lautet „in hundert von Säken das Gebot „der Jesuiten und des jesuitischen Konziliums im Vatikan. Ja, wenn Christus, der Herr, „selber wieder käme, er wäre der Erste, „der von Demjenigen, der sich „Statthalter Christi auf Erden nennt, mit dem Bannefluche

„belegt würde.“ Und dieser, bemerkt hiezur der ‚Landbote,‘ solcher Blöds- und Unsinn schwabende Oberst, ist, katholisches Luzerner Volk! dein Vertreter im eidgenössischen Ständerath!

— Bei der Schützenhausversammlung in Luzern erlaubte sich Dr. Steiger eine ganz besondere Gemeinheit, welche die Versammlung zu schallendem Gelächter anregte, indem er von dem blutig geopfertem Volksmann Leu sel. spottend sagte, „daß Leu im Himmel von der Mutter Gottes tagtäglich Küchli und Nidle bekommt.“ Durch diese Gemeinheit, die man dem reinsten Charakter Luzerns anthat, und durch das schallende Gelächter, womit diese Gemeinheit aufgenommen wurde, hat sich die Schützenhausversammlung selbst gerichtet.

— Ist es wahr, daß unter den ehrwürdigen Vätern des Schützenhauskonzils sich auch die Mehrheit der weltlichen Professoren und selbst der Rektor der höhern Lehranstalt befand? Das wäre ein Fingerzeig für die katholischen Eitern.

— Am Charfreitag wurde in der Fabrik zu Dagmersellen den protestantischen Arbeitern bewilligt, diesen Tag zu feiern, wie es ihre Religion und ihr Gewissen fordere. Und dieß ist höchst lobenswerth Seitens der Fabrikherren. Aber fragen möchte ich nun, warum diese gleichen Herren den katholischen Arbeiter strafen, wenn auch er nach seinem Gewissen an seinen Feiertagen nicht arbeiten will?

Argau. Laut ‚Freischütz‘ unterschreibt man in Sins wieder Beiträge für die Bezirksschule, aber die Bevölkerung wünsche, daß ein Geistlicher als Hauptlehrer angestellt werde.

Bern. Wir sind veranlaßt worden, folgenden Artikel des ‚Handelskouriers‘ in unsere Spalten aufzunehmen; derselbe enthält interessante Fingerzeige.

„Der Kampf gegen die oft wahrhaft unverschämten Uebergriffe des Klerus beschränkt sich nicht auf diejenigen Städte oder Kantone, die eine spezifisch katholische Bevölkerung haben, im Gegentheile, die Katholiken in den refor-

mirten Ortschaften nehmen noch regern Antheil daran. So auch in Bern. Im Kasino hat eine Versammlung stattgefunden zur Niedersetzung eines Komite, dem die für die Unterstützung überzeugungstreuer katholischer Geistlicher bei der Redaktion des ‚Bund‘ eingegangenen Gelder übermacht und dem zugleich Aufträge erteilt werden können, der bezüglich, von einem Weimarer Korrespondenten des genannten Blattes angeregten Idee weitere Folge zu geben. Das betreffende Komite wurde bestellt: aus den Herren Prof. Dr. Munzinger, Prof. Favrot, Dr. Limacher, Morell-Schnell und Friedli. Im Fernern wird eine allgemeine Katholikerversammlung angeregt und vorbereitet, welche in ähnlicher Weise, wie die Schützenhaus-Versammlung in Luzern, einen entschiedenen Protest gegen die Uebergriffe der Römlinge niederlegen wird.“

„Trotz all' diesen anerkennens und lobenswerthen (?) Bestrebungen sieht es aber an den spezifisch katholischen Orten, wie im Kanton Zug, Luzern, Unterwalden, Uri u. s. w. noch immer recht trübselig aus und wäre zu wünschen, daß durch Verbreitung von einschlägigen Schriften auch dort das aufklärende Licht der Vernunft sich ausbreiten möchte. Eine solche, sehr passende Schrift führt den Titel: „Beleuchtung des Dogma's von der päpstl. Unfehlbarkeit.“ (Zürich.) Wie ich in Erfahrung gebracht habe, ist der Verfasser desselben Hr. Redaktor Hans Frei in Bern, der durch längern Aufenthalt in Rom Gelegenheit gehabt hat, den „heiligen Vater“ von Angesicht zu Angesicht zu sehen und das Treiben der Pfaffen zu beobachten. Die liberalen Blätter sollten durch Mittheilung von Auszügen das Buch zu verbreiten suchen und die freisinnigen Vereine würden durch Vertheilung desselben der guten Sache viel nützen.“

Die Fingerzeige dieses Artikels bedürfen keines Kommentars. Uns wundert nur, warum Hans Frei nicht zum Mitglied dieses Komite's ernannt wurde.

Bisthum Chur.

„Durch Gehorsam zum Frieden.“ Unter diesem Titel ist die Predigt, welche Pfarrer J. J. von A. am Bruderklausenfest zu Sachseln gehalten, nun im Druck erschienen. Diese Predigt verdient nicht nur in Unterwalden, sondern in der ganzen Schweiz und auch über dieselbe hinaus gelesen und beherzigt zu werden, als eine in der That zeitgemäße. Der Ungehorsam ist eine Hauptkrankheit unserer Tage: es wird in allen Kreisen viel zu viel über Freiheit geschrieben und gesprochen: es ist an der Zeit, wieder mehr vom Gehorsam zu predigen. Der Redner beweist in klarer, überzeugender Sprache, an der Hand der Geschichte im Allgemeinen und der Geschichte des Bruderklausen im Besondern, daß es keinen Frieden gibt ohne Gehorsam (Stanz, von Matt. 28 S. in 8^o.)

Schwyz. Einsiedeln. Sonntags den 23. April feiert der Hochw. Abt Heinrich von Einsiedeln das 25jährige Jubiläum seines Amtsantrittes. Unter ihm begann das ruhmreiche Stift das tausendjährige Fest und blühte, als thatsächliche Widerlegung alles unsinnigen Klosterhasses in einer herrlichen Entwicklung. Gebt den katholischen Gotteshäusern eine freie Thätigkeit im Staate und sie werden stets Großes für die Menschheit leisten.

Obwalden. Landammann und Rath des Kantons Obwalden haben in einer dem päpstlichen Geschäftsträger in Luzern übergebenen Adresse an den heil. Vater gegen die Verabung des Kirchenstaates Protest eingelegt.

Bisthum Genf.

Genf. Wie wir hofften, hat der eines Bessern belehrte Große Rath die Staatsunterstützung von Fr. 2000 den barmherzigen Schwestern nachträglich mit großer Mehrheit wieder bewilligt.

* **Aus und über Rom.** Die Römer haben sich bemüht, den 12. April (dem Jahrestag der Rückkehr Papst Pius IX. von Gaeta nach Rom und seiner wunder-

*) Kann auch durch die Expedition der ‚Kirch. Ztg.‘ bezogen werden. —

baren Rettung in St. Agnese) dieses Jahr in eigener Weise zu feiern. Da jede äußerliche Festlichkeit wegen den Piemontesen unmöglich war, so eilten sie in die Kirchen und empfingen die hl. Kommunion für den gefangenen Papst. Einzig in der vatikanischen Basilika traten 5000 an diesem Tage zu dem Tische des Herrn. Das ist der letzte Plebiszit, welchen das römische Volk seinem Papst-König dormalen geben kann.

— Es ist ihnen gewiß nicht entgangen, daß die revolutionären Journale seit einiger Zeit ein vorsichtiges Schweigen beobachteten über die Demonstration, welche sie in in Scene zu setzen beabsichtigten, nämlich durch — wie sie sagten — mindestens 10,000 Unterschriften die Vertreibung der Jesuiten zu verlangen. Es ist Thatsache, daß man zu diesem Zwecke kaum 3,000 Unterschriften zusammenbrachte, während die Gegen-Adresse, bereits von 32,000 Anhängern der Gesellschaft Jesu unterzeichnet wurde, und noch täglich neue Unterschriften erlangt.

— Den englischen Deputirten wurde während ihres hiesigen Aufenthaltes zweimal das Glück zu Theil, die hl. Kommunion aus den Händen des Papstes zu empfangen. Dem Drange ihres Herzens folgend, nahen sie sich am Gründonnerstag dem Tische des Herrn in der Zelle des hl. Ignatius im Gesu, in der frommen Absicht für die Verläumdungen und Schwähungen Genugthuung zu leisten, welchen die Gesellschaft Jesu fortwährend ausgesetzt ist. Mr. Kengon, Präsident der jüngst zur Vertheidigung der weltlichen Macht in London gegründeten Liga von St. Sebastian wurde vom hl. Vater in besonderer Audienz empfangen.

Nichts vermag die Sakrilegien und Scandale zu beschreiben, deren unfreiwillige Zeugen wir während und nach der Charwoche waren: die Theater blieben offen, Freidenker veranstalteten schwelgerische Gelage und am Mittwoch wurde den christlichen Gefühlen öffentlich Hohn gesprochen durch den Leichenzug des Mattia Montecchi, der auf Befehl der Mailänder Loge nach dem Ritus der Freimaurer begangen wurde. In Mitte des schändlichen Zuges entdeckte man die beiden Brüder Ruspoli

und vier Beistiger der Municipalität. Schauspielerin Abelaida Ristori folgte dem Zuge zu Wagen und nahm an den freimaureischen Feierlichkeiten in St. Lorenzo Theil. Alle ehrlichen Römer zeigten ihren tiefen Abscheu vor dieser ruchlosen Ceremonie, die beinahe den ganzen Nachmittag währte.

Am frühen Morgen bereits hatte man alles Gefindel der Nachbarstädte nach Rom geschafft. Dazu gesellten sich die Reduci, die Gesellschaft der Freidenker, der Circolo Romano, der Circolo Centrale und andere Vereine, welche mit der Internationale in Verbindung stehen. Nun können Sie sich vorstellen, was das für eine Prozession war.

Man behauptet, daß 2000 junge Römer die Stadt verlassen haben, um sich der Conscriptio zu entziehen. Mehr denn Alles wird Ihnen dieses beweisen, wie sehr das piemontesische Regiment unserer Bevölkerung verhaßt ist.

— Am 16. Juni wird in Rom eine Deputation der englischen Jugend unter dem Präsidium des Vicompte Campden, Sohn und Erbe des Grafen Gainsborough eintreffen.

Man spricht auch von der Ankunft einer irländischen Deputation, deren Veranstalter Lord Granard sein soll.

— Am Ostersonntag wurde dem Gefangenen des Vatikans nebst einer reichen Spende, eine von 8000 Katholiken der Diözese Imola unterfertigte Adresse überreicht.

Frankreich. Für den Erzbischof von Paris soll ein Lösegeld von einer Million verlangt werden. Der Abbé Deguerry, Pfarrer an der Madelaine, der bei seiner Verhaftung arg mißhandelt wurde, ist an den Kolbenstößen, die er auf den Kopf erhielt, gestorben. Das Schicksal dieses Mannes erweckte in Paris allgemeine Theilnahme; er hatte den religiösen Unterricht des kaiserlichen Prinzen geleitet. Die Hallenweiber setzten es durch, daß die Commune den Abbé Simon, den sehr populären Pfarrer an der Kirche St. Eustache frei gab. Dieselben hatten gedroht, die Präfektur zu stürmen, wenn man ihren Wünschen nicht sofort nachgebe.

Oesterreich. Endlich einmal eine erfreuliche Nachricht aus Wien: Wie Graf Buquoy dem neugegründeten katholisch-

politischen Vereine zu Budweis brieflich mittheilt, hat S. M. der Kaiser von Oesterreich die Constituirung dieses Vereines mit Befriedigung vernommen und gesagt: „Die überall zu Tage tretende Regung „des katholischen Geistes und die mit jedem „Tage sich mehrende Anzahl katholisch- „politischer Vereine sei für Höchstbedensselben „sehr beruhigend.“

Die katholische Presse aller Länder wird diesen Ausdruck des erhabenen Erben Kaiser Rudolph's I. und Ferdinand's II. mit ebenso freundigen Gefühlen begrüßen, als die Wiener liberalen Blätter darüber vor schlechtverhaltenem Ingrimme außer sich gerathen. Der Zorn dieser Letztern ist begreiflich, denn nur so lange die liberale Partei in Oesterreich von Oben durch die Regierungsorgane unterstützt wird, bedeutet sie etwas. Im Volke fehlt ihr ja der Boden. Hört die Regierung auf, kirchenseindlich zu sein und bekundet der Kaiser laut seinen Willen, als katholischer Fürst zu regieren, dann ist es vorbei mit dem Liberalismus und Oesterreich ist gerettet.

G. C.

* **Deutsches Reich.** Sr. Gn. Erzbischof von München hat den Dr. Döllinger am 19. April als exkommuniziert, d. h. als von dem Verbanne der katholischen Kirche ausgeschlossen erklärt. Ebenso hat der Erzbischof einen Hirtenbrief erlassen, um die Gläubigen über die Sachlage zu unterrichten.

Der Fall Döllingers hat eine doppelte Richtung, eine kirchliche und eine politische. Die kirchliche datirt nicht vom Vatikanischen Concil, sondern ist schon seit einigen Jahren angezeigt, indem Döllinger nicht erst heute seine frühere katholische Richtung verlassen hat, sondern schon seit einiger Zeit gegen Rom aufgetreten und nun bis zur Exkommunikation fortgeschritten ist. Die politische hingegen ist jüngeren Datums sie geht dahin, Bayern durch Uneinigkeit unter den Katholiken zu schwächen, die bayerische Königsfamilie in den Augen ihres gutkatholischen Volkes zu krompromittiren und so den Süden für den Norden reif zu machen.

Daß die Döllinger-Adressen-Fabrik mehr eine politische als

kirchliche Grundlage hat, geht deutlich sowohl aus dem Inhalt als den Unterzeichnern hervor. Ueber die Adresse der Münchner Universitätsprofessoren z. B. schreibt man aus München selbst: „Diese Adresse mag außerhalb München mit einem ganz andern Maßstabe bemessen werden, als sie es verdient; denn hier kennt man die religiösen und irreligiösen Gesinnungen jedes einzeln dieser Herren, von welchen vielleicht $\frac{3}{4}$ dem positiven Glauben entsagt haben und nur mehr als sogenannte Tauffchein-Katholiken figuriren. Unter ihnen gibt es sogar Leute, die öffentlich vor ihren Schülern ihren Deismus oder Panteismus bekennen und vertheidigen, so daß Döllinger in hohem Grade zu bedauern ist, daß er aus solchen Händen eine Adresse zur Bestärkung seines kirchlichen Ungehorsams in Empfang genommen hat.“

Laut Telegramm aus Wien hat auch der dortige Gemeinderath eine Adresse an Döllinger erlassen. Nun ist aber bekannt, daß ein großer Theil dieser Gemeinoräthe Juden und Tauffchein-Katholiken sind. Sehr bezeichnend. Und viele jener Herren, die schon lange vor dem vatikanischen Konzil sich der katholischen Kirche feindlich gegenüberstellten — wollen nun auf einmal die wahren Katholiken sein. Während Mancher von ihnen sich schon längst um die altkatholischen Kirchengebote, z. B. Fastengebot, Besuch der hl. Messe an Sonntagen und hl. Oesterbeicht nichts kümmerte, wollen sie nun plötzlich den einzig wahren Katholizismus besitzen.

— Heut zu Tage kann einer im Deutschen Reich leicht zum Ruhme eines „Großen Gelehrten“ gelangen; er hat nur gegen das vatikanische Konzil zu schreiben und die gesammte fortschrittliche Presse ertheilt ihm das Doctor-Diplom; Schulte ist auf einmal der „größte der gegenwärtigen Lehrer des kanonischen Rechts“ geworden; Florencourt zu einem „bekannten Schriftsteller“ avancirt und die Professoren Cornelius, Reinkens und Michelis u. c. haben das Prädikat „distinguirte“ erhalten; für Döllinger ist die fort-

schriftliche Presse eben in Geburtswehen und soll nächstens mit einer entsprechenden „Allergelehrtesten Titulatur“ niederkommen. Diese „Distinguirten“ gehen mit dem Plan um, im September eine Generalversammlung aller ihrer Gelehrtheiten zusammenzuberufen, wobei auch der Zuchthauspfarrer Egli von Luzern zum Doctor avanciren dürfte.

Preußen. Bonn. Die den Herren Hilgers, Langen und Reusch zur Unterwerfung unter die Konzilsbeschlüsse vom Kölner Erzbischof gestellte Frist ist seit dem 1. April abgelaufen, ohne daß der Forderung der geistlichen Behörde Folge gegeben wurde. Es sind somit diese Herren von heute ab „ipso facto“ a sacris suspendirt. Nachdem bereits früher die Herren Knoedt und Birlinger von derselben Maßregelung betroffen worden, sind an unserer Universität nunmehr fünf Dozenten, die zugleich katholische Priester sind, mit den höchsten Kirchenstrafen belegt.

Katholische Eltern wissen nun, wie es mit dieser Universität steht.

Bayern. Im Städtchen Pfreimb (Bisthum Regensburg) fand am Oftermontag eine Demonstration für den hl. Vater statt. Aus der festlich geschmückten Stadt zogen Vormittags in Prozession mehrere tausend Männer nach der Wallfahrtskirche auf dem Girsberg, wo an 7000 Menschen dem Gottesdienst im Freien beiwohnten. Nachmittags erhoben in der Stadtpfarrkirche nach vorausgegangenem Neben an 4000 Männer lauten Protest gegen die Verabung des hl. Stuhles und trennten sich mit einem Hoch auf Pius IX.

— In Rheinzabern ist Pfarrer Feldbausch unversehens und plötzlich gestorben, und sogar eine kirchliche Beerdigung von seiner ihn pflegenden Schwester (vielleicht in seinem Auftrag) abbestellt worden. Pfarrer Feldbausch, von allen geistlichen Verrichtungen suspendirt, hatte gegen das bischöfliche Ordinariat beim Bezirksgericht in Frankenthal Klage erhoben, die in dieser Woche zur Verhandlung kommen sollte.

Baden. Die Zeitungen verkünden mit triumphirendem Hochgefühl, daß zu Offen-

burg und Durlach Dank- und Zustimmungsadressen an Döllinger im Werke seien. Ohne Zweifel wird der bayerische Professor durch diese Zuschriften von den Intelligenten aus dem Lande Baden, dessen Bildungsanstalten er bekanntlich eine „Brunnenvergiftung“ genannt hat, sich sehr geschmeichelt fühlen! Allerdings hat Döllinger durch seinen Scheidebrief das Tisch Tuch zwischen sich und der katholischen Kirche zerschnitten; darum muß er sich jetzt an den dürren Drosamen sättigen, welche vom Tische der Liberalen ihm zugeworfen werden. Uebrigens glauben wir, daß die Offenburger und die Durlacher besser thäten an den Petersburger „ersten Hoftheologen“ Dr. Pichler, den bekannten Bücherdieb und Lieblingsschüler Döllinger's, eine Beileidsadresse zu erlassen; denn dieses von liberaler Seite, und wenn wir nicht irreu, auch von babilischen Residenzblättern hochgefeierte „Urbild eines charakterfesten reinen Priesters,“ hat längst vor Döllinger das katholische Tisch Tuch zerschnitten.

(Freib. Kirchenblatt.)

Personal-Chronik.

Priesterweihen. [Graubünden.] Am 8. d. haben in Chur die beiden Alumnus Herr Jakob von Glarus und Herr Kümmin von Bollerau, Rt. Schwyz, die hl. Priesterweihe empfangen.

Ausschreibungen. [Solothurn.] Die erledigte Pfarrei Dornach ist von der Staatskanzlei zur Besetzung ausgeschrieben mit Anmeldefrist bis 25. dieß.

[Graubünden.] Das durch den Tod des Hochw. Herrn Subregens Fez erledigte Domsextariat ist zur Konkurrenz ausgeschrieben. Der Kandidat muß Bürger des Kantons Graubünden und Doctor Theol. oder juris Can. (oder inter annum doctorandus) sein.

R. I. P. [Jura.] Hochw. Hr. Kottelat, Pfarrer in Vermes, ist am 7. d. gestorben; er war seit 45 Jahren Pfarrer in Vermes.

[Glarus.] In Mettstall starb an den Blattern Hochw. Hr. Kaplan Severin Schwitter. Der junge, fähige Priester, erst ein halbes Jahr Kaplan, ist ein Opfer seiner seelsorglichen Pflichterfüllung geworden.

[Solothurn.] Den 20. d. verschied der Hochw. Hr. Jos. P. Hof, Pfarrer in Subingen.

Vergabung. [Schwyz.] Hr. alt-Landammann J. v. Pettlingen hat der hiesigen Pfarrkirche eine neue mit Gold reichbrodirte und mit Wappen geschmückte St. Martinsfahne zum Geschenk gemacht.

Gebetbücher zur Verehrung Mariä für den Monat Mai.

Effinger, P. C. M., O. S. B. Die Nachfolge Mariä, oder die allerheiligste Jungfrau und Gottesmutter Maria als Vorbild aller Tugenden in Betrachtungen dargestellt für ihre Verehrer. Mit einer Zugabe üblicher Gebete. Approbation. 5te Auflage. Mit 4 Stahlstiche. 12° 1868. (480 Seiten.) Fr. 1. 80.

— **Feine Ausg.** Velinpapier u. 4 Stahlstiche: Fr. 2. 20.

Dieses vortreffliche Erbauungs- und Gebetbuch behandelt in seinem ersten Theil das ganze Leben der hl. Jungfrau von ihrer unbefleckten Empfängnis bis zu ihrer glorreichen Himmelfahrt. Der zweite Theil ist ein vollständiges marianisches Gebetbuch.

Effinger, P. C. M., O. S. B. Sternenkroner, die der allzeit unbefleckten Gottesmutter Maria. Betrachtungen über ihr heiligstes Leben als Vorbild jeder Tugend. Mit einer Maiandacht und andern allgemein üblichen Gebeten, besonders für fromme Verehrer der seligsten Jungfrau. Approbation. Mit 3 Bildern Gr. 18° 1870. (432 Seiten.) Fr. 1. 15.

— **Feine Ausgabe mit 3 Stahlstichen.** Fr. 1. 70.

Dieses sehr hübsch ausgestattete Gebet- und Erbauungsbuch zerfällt in zwei Theile. Der erste Theil enthält Betrachtungen über die hohe Würde und die außerordentlichen Gnaden, welche Gott Maria verliehen hat, und über ihre erhabenen Tugenden. Der zweite Theil ist ein vollständiges marianisches Gebetbuch.

Komet zur Mutter. Ein Marien-Monat in Betrachtungen, Gebeten und Beispiele auf alle Tage. Nach dem Französischen von Abbé L. Jung. Mit allgemeinen Andachten. Approbation. 2. Aufl. 6 Bilder. 18. (360 S.) 70 Cts.

Kanz, F. C., Pfarrer. Maria unsere Zuflucht. Vollständiges katholisches Gebet- und Andachtbuch, zunächst für fromme Verehrer der allerheiligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria. 5te Auflage. Mit 4 Bildern. Gr. 18° 1871. (448 Seiten.) Fr. 1. 05.

— **Feine Ausgabe mit Velinpapier und 4 Stahlstichen:** Fr. 1. 60.

Dieses Gebetbuch lehrt den frommen Leser in der rechten Weise Maria verehren. Dasselbe enthält nebst den vorzüglichsten allgemeinen Andachtsübungen für katholische Christen einen reichen Schatz der innigsten und salbungsvollsten Gebete zu Maria.

Signori, des hl. Alphons v., Die Herrlichkeiten Mariens. Mit Maiandacht und allgemeinen Andachten vermehrt von P. Anton Merk. 12te Auflage. Mit 5 Bildern. 12° 1869. (650 Seiten.) Fr. 2. 20.

— **Feine Ausgabe mit Velinpapier und 4 Stahlstichen:** Fr. 3. 15.

Die gegenwärtige Ausgabe dieses vortrefflichen Gebet- und Erbauungsbuches darf mit Recht allen wahren Verehrern Mariens bestens empfohlen werden. Sie ist sehr sorgfältig bearbeitet und enthält neben den Betrachtungen des hl. Alphons v. Signori noch ein vollständiges marianisches Gebetbuch.

Die beigefügten Preise verstehen sich für broschirte Bücher. Dieselben sind aber auch in den feinsten bis gewöhnlichsten Einbänden zu verhältnißmäßig billigsten Preisen vorrätzig und empfehlen die Verleger

Marianum. Gebet- und Erbauungsbuch zur Verehrung der allerheiligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria. Bearbeitet von P. Honorius Esener, Cap. Approbation. Mit 3 Bildern. Gr. 18° 1869. (574 Seiten.) Fr. 1. 25.

Dieses Gebet- und Erbauungsbuch ist mit 3 Bildern und vielen Holzschnitten sehr schön ausgestattet und enthält nebst den gebräuchlichsten allgemeinen Andachtsübungen eine reiche Auswahl der vorzüglichsten und besterlehrenden Andachtsübungen zur Verehrung Mariens.

Rosengärtlein, marianisches. Ein katholisches Gebetbuch für alle Verehrer der allerheiligsten Jungfrau und Mutter Maria. Approbation. Mit 3 Chromo-Bildern. 24° 1870. (384 S.) 80 Cts.

Ausgabe in rother Einfassung mit 3 Stahlstichen. 24° 1870. (384 Seiten.) Fr. 1. 50.

Dieses mit feinen Bildern und schönen Bignetten sehr geschmackvoll ausgestattete Büchlein wird allen Verehrern Mariens willkommen sein, da es einen eben so gebiegenen als reichen Inhalt hat.

Tagzeiten, die kleinen, der Mutter Gottes (lateinisch und deutsch) nebst einer kleinen Sammlung täglicher Gebete. Approbation. Mit 3 Bildern. Gr. 18° 1868. (384 S.) Fr. 1. 35.

Diese Ausgabe der kleinen Tagzeiten der Mutter Gottes zeichnet sich vor den bisher erschienenen nicht nur durch ihr gefälliges und bequemes Format und ihre hübsche Ausstattung vortheilhaft aus, sondern hauptsächlich auch durch ihren reichen Inhalt; denn dieselbe enthält neben dem Offizium noch ein vollständiges Gebetbuch für Verehrer Mariens.

Waser, P. C., S. J. Monat Mariä, der, oder fromme Uebungen zur Verehrung der göttlichen Mutter auf alle Tage des Monats Mai. Nebst allgemeinen Andachtsübungen. 9te Auflage. Mit 3 Bildern. 18° 1869. 80 Cts.

Dieses Buch entspricht vollkommen seiner Bestimmung, bietet auf alle Tage des Monats Mai schöne Betrachtungen, Beispiele und Uebungen, enthält einige schöne Gesänge zur Feier des Monats Maria, und schließt auch die allgemeinen Andachtsübungen in sich.

Kathol. Blätter aus Tyrol, Nr. 4. 1852

Willam, P. Friedr. O. S. B. Marien-Monat, der. Betrachtungen und Gebete zur Verehrung der Gottesmutter Maria auf jeden Tag des Monats Mai, nebst den vorzüglichsten allgemeinen Andachtsübungen eines katholischen Christen. Approbation. Mit 2 f. Chromo-Bildern. 24° 1871. (384 S.) 80 Cts.

Die Ausstattung dieses Büchleins ist eine hübsche, das Format gefällig, die darin enthaltenen Betrachtungen sind klar und leicht faßlich gehalten und die Gebete innig und salbungsvoll.

Ein tüchtiger kath. Organist, auch guter Dirigent und Musiklehrer, sucht Stelle oder wünscht zu erfahren, wo er sich füglich niederlassen und auf Verdienst rechnen könnte. — Näheres durch die Expedition d. Bl. 19^s

ZÜRICH

Bamboliergasse

GEBRÜDER HUG.

Friedl. Strasse. Spitalgasse.

Alteuhof. Depot der bedientendsten

Schutzgarter Firma Ph. J. H. & Co. Comp.

HARMONIUMS

für Kirche, Schule und Haus.

Verkauf und Miete.

Günstige Zahlungsbedingungen. Amort.

Mehrfährige Garantie.

Reparatur Werkstätte

Zürich.

Grosses Lager.

Elegante Anzart.

Präzise Ausprache.

Bei Florian Kupferberg in Mainz ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen (in Solothurn durch Jent & Gasmann):

Lust und Lehre. Der katholischen Jugend gewidmet von **Dr. Hermann Koflus** und **Wilhelm Serffenbach.**

3. Bändchen. **Bilder aus der Kirchengeschichte.** Von Dr. Hermann Koflus. 66. 256 in 8°. Preis Fr. 1. 80 elegant cartonirt.

Während die beiden ersten Bändchen Sammlungen von Erzählungen und Gedichten sind, ist dies dritte Bändchen eine selbständige Arbeit und bietet uns eine vollständige Kirchengeschichte dar, welche sich an die hervorragenden Persönlichkeiten und Ereignisse der christlichen Kirche bis auf Pius IX. anknüpft. Die Schrift empfiehlt sich ebenso sehr durch die Einfachheit der Darstellung, als durch die Innigkeit und Wärme, welche in derselben herrscht und die Lectüre ebenso belehrend, als anziehend und anregend macht. 20

In der **Waisenanstalt zu Ingenbohl** (Kt. Schwyz) sind folgende empfehlenswerthe Gebet- und Andachtsbücher soeben erschienen und schön gebunden zu beziehen:

Regel-Büchlein des dritten Ordens des hl. Franziskus von Assisi, nach einer ältern Ausgabe umgearbeitet von P. Honorius. 448 S., mit einem Stahlstich. Ungebunden 60 Ct., in halb Leinwand Fr. 1.

Offene Erklärung der katholischen Pfarrer

der

Haupt- und Residenzstadt München
an ihre Pfarrangehörigen.

(In Betreff Döllingers. *)

Die vom Herrn Stiftspropst und Professor der Theologie Dr. von Döllinger unterm 28. März l. Js. an den Herrn Erzbischof von München-Freising über seine Stellung zum allgemeinen vatikanischen Concil und dessen bisherigen Beschlüssen abgegebene Erklärung, insbesondere die Behauptung in dieser Erklärung:

„Tausende im Klerus denken wie ich und halten den neuen Glaubensartikel für unannehmbar. Bis heute hat noch kein Einziger, selbst von denen, welche eine Unterwerfungserklärung ausgestellt haben, mir gesagt, daß er wirklich von der Wahrheit dieser Sätze überzeugt sei. Alle meine Freunde und Bekannten bestätigen mir, daß sie die gleiche Erfahrung machen. „Kein Einziger glaubt daran,“ höre ich Tag für Tag aus jedem Munde“ —

nöthigen die katholischen Pfarrer der l. Haupt- und Residenzstadt München zur nachstehenden Gegenerklärung:

Wir hatten weder Anlaß noch irgend eine Verpflichtung, Hrn. von Döllinger über unsere Stellung zu den Beschlüssen des vatikanischen Concils eine Mittheilung zu machen. Da jedoch derselbe eine für den Klerus so beleibigende Beschuldigung ausspricht, so protestiren wir im Angesichte unserer Pfarrangehörigen gegen die Annahme, als ob wir zu den „Tausenden“ gehörten, welche „die neuen Glaubensartikel für unannehmbar halten“ — oder auf welche die Behauptung passe: „kein Einziger glaubt daran.“

Die Gründe unseres gläubigen Festhaltens an den bisherigen Beschlüssen des vatikanischen Concils sind kurz folgende:

I. In Sache des Glaubens und der Sitten ist uns nicht irgend ein Gelehrter, auch nicht irgend ein Orden Autorität;

hierin ist uns alleinige und höchste Autorität die Kirche — der göttlich eingesetzte Lehrkörper.

Wo der Papst und die Bischöfe sind — da ist die Kirche.

Sobald der mit dem Oberhaupte vereinigte Episcopat der Gesamtkirche, sei es zerstreut oder conciliarisch über oberschwebende Fragen in Sachen des Glaubens und der Sitten entscheidend sich äußert, dann wissen wir, daß diese Entscheidung unter der Leitung des Geistes der Wahrheit und dem Beistande des göttlichen Stifters der Kirche erfolgt sei, und daß eine solche Entscheidung von jedem katholischen Christen, sobald sie ihm irgendwie bekannt geworden ist, als göttliche Glaubenswahrheit angenommen werden muß. „Und wenn auch ein Engel vom Himmel ein Evangelium verkünden würde wider das, welches die Kirche verkündet“ (Gal. I. 8), wir stehen zur Kirche.

Es kann somit in der Glaubens- und Sittenlehre keine falsche Theorie, „durch eine lange Kette berechneter Erbüchtungen und Fälschungen in die Kirche eingeführt und durch Gewalt und Unterdrückung der wahren Lehre ausgebreitet und behauptet werden;“ noch weniger aber kann eine Lüge durch ein vom Papst bestätigtes Concilium als Wahrheit definiert und zu einem Glaubenssatz erhoben werden.

II. Das vatikanische Concil trägt alle Merkmale der Rechtmäßigkeit an sich. Es ist ein rechtmäßig berufenes und geleitetes und vom Papste in allen seinen Theilen bestätigtes Concil. Die Bischöfe der Minorität, welche der Sitzung am 18. Juli 1870 nicht anwohnten, haben ihre Zustimmung zu den gefaßten Beschlüssen nachträglich erklärt; es liegt somit eine Entscheidung des mit dem Oberhaupte vereinigten Episcopates der Gesamtkirche vor.

III. Die vom Papste sanktionirten Beschlüsse eines rechtmäßigen Concils anzweifeln, deren „Bestand“ von dem Resultate einer nachträglichen Disputation oder „von dem allgemeinen Consensus aller in geschichtlichen Dingen urtheilsfähigen Menschen aller Zeiten und Völker“ abhängig machen wollen, ist eine Neuerung in der katholischen Kirche und schlechthin verwerflich.

Wir katholische Pfarrer

sind demnach verpflichtet, unsere Pfarrangehörigen vor dieser Neuerung und allen Versuchen, derselben Eingang zu verschaffen, nachdrücklichst zu warnen.

IV. Herr Dr. von Döllinger erachtet sich durch einen feierlichen Eid, den er zweimal geleistet hat, für verpflichtet, die heilige Schrift „nicht anders als nach dem einstimmigen Consensus der Väter anzunehmen und auszulegen.“

Dieser Eid, welchen auch wir geschworen haben, enthält aber in dem nämlichen Satze noch folgende Worte:

„Ebenso nehme ich die hl. Schrift nach demjenigen Sinne an, welchen die hl. Mutter, die Kirche, der es zukommt, über den wahren Sinn und die Erklärung der hl. Schrift zu urtheilen, immer festgehalten hat und festhält.“

Ferner heißt es in derselben Eidesformel:

„ich erkenne die heilige, katholische, apostolische, römische Kirche an als die Mutter und Lehrerin aller Kirchen.“

Und:

ich gelobe und schwöre dem römischen Bischöfe, dem Nachfolger des hl. Apostelfürsten Petrus und Stellvertreter Jesu Christi wahren Gehorsam.“

Wir bleiben dem ganzen Schwure treu.

V. Die Gefahren, womit durch den Glauben an die unfehlbare päpstliche Lehrgewalt die staatlichen und socialen Verhältnisse bedroht sein sollten, bestehen thatsächlich nicht, sondern erscheinen uns als erfundene Schreckbilder. Denn

1) der Staat ist nicht minder als die Kirche in der göttlichen Weltordnung begründet; es kann demnach das vom hl. Geiste geleitete, unfehlbare Lehramt der Kirche nichts mit dem Staate Unverträgliches vorschreiben.

2) Wäre die päpstliche Unfehlbarkeit eine Gefahr für den Staat, so wäre überhaupt die kirchliche Unfehlbarkeit eine solche — aber dann auch von jeher eine solche gewesen;

*) Mutatis mutandis für gewisse Fälle auch in der Schweiz anwendbar.

denn die katholische Kirche war immer „eine infallibilistische Religionsgesellschaft.“

3) Von einer schrankenlosen „Allgewalt“ oder „souveränen Willkür“ des Papstes reden wollen, erscheint uns sehr seltsam, weil die päpstliche Unfehlbarkeit genau dieselben Grenzen hat wie die kirchliche — nämlich um die übernatürliche Offenbarung und das Sittengesetz rein und unverfälscht für die Menschen zu bewahren. Der Wortlaut des angefochtenen Decretes spricht auch nur von Entscheidungen einer den **Glaubens** oder die **Sitten** betreffenden Lehre, und daß das Wort „Sitten“ nur die Grundsätze für einen Gott wohlgefälligen nicht durch äußere Mittel erzwingbaren Gebrauch der Willensfreiheit bezeichne, davon sind wir so sehr überzeugt, daß wir einer autoritativen Interpretation von Rom, welche wir wünschen und die seiner Zeit auch erfolgen muß, mit Ruhe entgegensehen.

Somit müssen wir an den bisherigen Beschlüssen des vatikanischen Concils gläubig festhalten: als katholische Christen, als katholische Priester und als Staatsbürger.

Als **katholische Christen**, weil wir von Christus angewiesen sind, die Kirche zu hören.

Als **katholische Priester**, weil wir unsern Pfarrangehörigen nicht das Beispiel des Ungehorsams geben dürfen.

Als **Staatsbürger**, weil wir überzeugt sind, daß die Dogmatisierung der unfehlbaren päpstlichen Lehrgewalt uns und das katholische Volk weder zur Zeit noch irgend wann in Collisionen mit unsern staatsbürgerlichen Pflichten bringen kann.

„Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung“ — das ist unser Staatsbürger-Eid, und wir werden ihn ebenso heilig und unverbrüchlich halten, wie den anderen Schwur, den wir dem römischen Bischofe geleistet haben.

Daß die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes, an deren Folgen das alte deutsche Reich zu Grunde gegangen sein soll, auch „den Keim eines unheilbaren Stiechthumes in das eben erbaute neue Reich verpflanzen werde“ — ist eine für gewisse Zwecke wohl berechnete Denunciation.

Herr Professor Dr. von Döllinger, unser einst hochgefeierter Geschichtslehrer, hat bis in die letzten Jahre eine ganz andere Anschauung über die Gründe des Zer-

fallens des alten deutschen Kaiserreiches ausgesprochen. Er bezeichnete stets als tiefsten Grund des Verfalles das Streben der Einzelfürsten nach Lostrennung vom Reiche, wozu sie als willkommenen Anlaß die Reformation benützten. Wir sind auch der unerschütterlichen Ueberzeugung, daß das neue deutsche Reich bis an's Ende der Tage bestehen werde, wenn es keinen andern Feind haben wird, als den Papst.

Wenn Herr Dr. von Döllinger jetzt **andere** lehrt und eine Stellung zur katholischen Kirche einnimmt, die ihm den Jubel aller Feinde der Kirche und des positiven Christenthums überhaupt einträgt, so erfüllt uns diese Wahrnehmung mit dem tiefsten Schmerze, weil wir diesem Manne Pietät schuldig sind und ihm auch Pietät bis an die äußerste Grenze der Möglichkeit bewahren möchten.

Von dieser Pietät erfüllt können wir nur wünschen, daß diese Krisis nicht zu seinem Verderben und nicht zum Falle vieler Anderer ausschlagen möge.

Dies ist unsere offene Erklärung, die wir hiemit feierlich vor den Katholiken der Hauptstadt — unsern Pfarrangehörigen — abgeben.

Wir glaubten diese Erklärung auch **uns selbst** und dem ganzen Klerus — der ungeheuerlichen Beschuldigung des Herrn Dr. von Döllinger gegenüber — schuldig zu sein.

Der hochwürdige Klerus von München — von Bayern, — ja von ganz Deutschland mag nun urtheilen, ob wir in seinem Sinne gehandelt haben.

München, am 13. April 1871.

Dr. Anton Westermayer,
k. geistlicher Rath, Stadtpfarrer

Nikolaus Weber,
geistlicher Rath, Dompfarrer.

Joseph Sallinger,
erzb. geist. Rath, Stadtpfarrer.

P. Selan Maierhofer,
Pfarrvikar.

Joseph Pfaffenberger,
Stadtpfarrer.

P. Magnus Sattler,
Pfarrvikar.

Georg Walser,
Stadtpfarrer.

Maximilian Neger,
Stadtpfarrer.

Friedrich Koch,
k. geist. Rath, Stadtpfarrer.

Säkularisation der Kirchengüter.

(Zur Aufklärung über Amerions-Tendenzen.)

Die Rechtsgelehrten unterscheiden zweierlei Arten Kirchengüter, die eine nennen sie *res sacræ*, die andere *res ecclesiasticæ*; jenes sind solche, welche unmittelbar zur Feier des Kultus gleichsam als Werkzeuge gehören, dieses sind solche, durch deren Ertrag die zur Feier des Gottesdienstes im Allgemeinen nothwendigen Auslagen bestritten werden.

Es liegt außer Zweifel, daß die Kirche berechtigt ist, Güter zu erwerben und dieselben zu ihren Zwecken zu verwenden. Der gewiß unverdächtige **Mosheim** erörtert die Rechtmäßigkeit der Kirchengüter auf folgende Weise: „Die Vorsteher der Kirche sind berechtigt und die Gläubigen verpflichtet, für die zur Feier des Kultus und zum Unterhalt der Kirchendiener nothwendigen Mittel zu sorgen. Dieses auch den wildesten Völkern innewohnende Gesetz hat Moses ausdrücklich bestätigt und Christus selbst hat es bekräftigt, da er einen mit Ausgaben verbundenen Kultus einsetzte, auch haben die Apostel aus Auftrag Christi gelehrt, daß die Gläubigen für den Unterhalt der Kirchendiener zu sorgen verpflichtet sind.*) Da somit nach dem göttlichen und natürlichen Rechte jeder Gläubige zum Unterhalt des Kultus verpflichtet ist, so sind dies die Regenten, um so mehr, und auch in dieser Beziehung leuchtet es ein, daß die Staatsgesetze der Kirche das Eigenthumsrecht zuerkennen müssen, besonders die Gesetze eines christlichen Staates, da dieselbe die Ausübung der christlichen Religion sowohl wegen ihrer innern Natur, als wegen dem Vortheil, welchen sie dem Staat gewährt, zu schützen und zu befördern verpflichtet ist. Eine kluge Staatsverwaltung wird daher die Vorsteher der Kirche in der Sammlung und die Gläubigen in der Vergabung der Kirchengüter nicht nur nicht hindern, sondern vielmehr freigebig begünstigen. Zu große Sparsamkeit in Beziehung auf den Gottesdienst und Kultus ist Gottes unwürdig, durch einen kärglichen Kultus wird die Religion der Verachtung preisgegeben und dadurch

*) I. Cor. 9. — Röm. 15, 27.

dem Volke, dem Staate und der Kirche geschadet. Endlich verhindert die Noth selbst die Wirksamkeit und die Kraft der Kirche, stört das Ansehen des Klerus, unterdrückt die Freiheit in den kirchlichen Funktionen, nimmt den Geistlichen die Fähigkeit, die christliche Barmherzigkeit und Liberalität auszuüben, und beraubt die Priester der höhern wissenschaftlichen Hülfsmittel. Aus allen diesen Gründen — schließt Mosheim, muß der Kirche von Seite des Staates das Eigenthumsrecht zugestanden werden.*)

Auch beweist uns die ganze Rechtsgeschichte, daß die Kirchengüter immer als Eigenthum derselben anerkannt wurden. In den ersten Zeiten des Christenthums, als die Kirche unter dem heidnischen Staate seufzte, trug jeder Gläubige nach seinen Kräften zur gemeinschaftlichen Masse bei, später machten die Reichern Schenkungen, und Niemanden stieg es in den Sinn, diese so erworbenen Güter nicht als Privateigenthum der Kirche zu betrachten. Als solches wurden sie sofort von den Kaisern anerkannt: „Was der Kirche gehört, oder ihr später zukommen mag, das soll, wie die Kirche selbst, unverletzt erhalten und gebührend beschützt werden, und gleichwie die Kirche fort und fort die Mutter der Religion und des Glaubens ist, so soll auch ihr Vermögen unverletzt erhalten werden.**) Das Gesetzbuch der Alamanen sagt: „Wenn ein Freier seine Sachen der Kirche übergeben will, so soll Niemand, weder Herzog noch Graf noch eine andere Person, ihn zu hindern das Recht haben, und das Eigenthum der Kirche über solche Sachen soll immer fort dauern.“***) Ähnliches sprechen die Kapitularien der Franken, die Gesetze der Bajuvarier, sowie die jüngern legislativischen Verfügungen und Konfessionen aus.

Aus dem Gefagten geht unzweifelhaft hervor:

- 1) daß die Kirche befähigt ist, gleich jeder andern moralischen oder physischen Person, Eigenthumsrechte jeder Art zu erwerben;

- 2) daß das Eigenthumsrecht sich sowohl auf die *res sacrae* als *res ecclesiasticae*, sowohl auf die gestifteten als erworbenen Güter bezieht. Die von einer Kirche im Anfang besessene Stiftungssumme ist gleichsam eine Erbschaft, welche nach Rechtsgesetzen die Vermehrung und Verminderung in sich aufnimmt; „die Früchte folgen der Hauptsache.“*)

- 3) daß das Eigenthumsrecht zunächst jenen Partikularkirchen gehört, zu deren Gunsten die Kirchengüter gestiftet oder erworben wurden, und dann in zweiter Linie der allgemeinen Kirche;

- 4) daß der Staat daher die Kirchengüter niemals als sein Eigenthum ansprechen kann. Keinem Regenten steht das Eigenthumsrecht über Privat- oder Korporationsgütern zu, nun aber sind die Kirchengüter Korporationsgüter, mit einem bestimmten ausgesprochenen, fortdauernden Zweck. Die Stiftungs- und Erwerbssurkunden sprechen sich alle deutlich und kräftig hierüber aus; die Kirchengüter bezwecken die Verherrlichung Gottes, die Erlebung einer besondern Gnade, die Verdankung des göttlichen Segens u. dgl.: dieser in den Stiftungsbriefen angeregte Zweck muß daher vom Staat getrennlich geachtet und bewahrt werden.**) Wenn ein Staat Kirchengüter als sein Eigenthum ansprechen wollte, so setzte er damit die Sicherheit des gesammten Privat- und Korporationseigenthums in Gefahr.

Hier kommen wir nun auf die große Frage, ob der Staat, ob schon er das Eigenthumsrecht der Kirche anerkennt, nicht in gewissen Fällen befugt sei, das Kirchengut anzugreifen und zu andern Zwecken zu verwenden

*) Lib. 178 §. 1. de V. S.

**) Bergl. Miraeus diplom. Belg. T. I. — Cod. diplom. de Gudenus. Schannatus. Helwich. Van — Espen (J. E. et part. I. tit. 26. etc.

den, und welches diese Fälle und die dahergigen Bedingungen seien, oder mit andern Worten, ob und wann dem Staat ein sogenanntes Säkularisationsrecht zustehet?

Da diese Fragen in jüngerer Zeit neuerdings in Anregung gebracht und besprochen wird: so wollen wir hierüber die Hauptgrundsätze aufstellen, wie sie das katholische Kirchenrecht anerkennt. Um allen Mißdeutungen zuvorzukommen, entnehmen wir dieselben einem ausgezeichneten ältern Canonisten. Böhlem sagt:

daß die Kirche im Nothfall dem Staat nur dann mit Recht durch Veräußerung und Säkularisation ihrer Güter beizustehen habe, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- 1) daß die Kräfte der Layen nicht hinreichen; so lange der Staat in sich selbst die Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse finden kann, bedarf er die Güter der Kirche nicht. Solange daher der Staatschatz zur Bestreitung der allgemeinen Kosten nach seiner ursprünglichen Bestimmung hinreicht, oder solange die Bürger nach erschöpftem Staatschatz die gemeinschaftlichen Kosten ohne allzugroße Erschöpfung selbst tragen können: darf der Kirche nicht zugemuthet werden, daß sie ihre Güter hergebe;

- 2) daß eine allgemeine und wahrhafte Nothwendigkeit dränge, so zwar, daß, wie beide Lateranische Concilien verlangen, der Bischof selbst von der Nothwendigkeit des Kirchenbeitrags überzeugt sei;

- 3) daß die Säkularisation unter Mitwirkung der Kirchenbehörde geschehe. Dieses schreibt auch wieder das Concilium von Lateran vor. Da nämlich diese Güter und ihre Verwaltung der Kirche zustehen, so verlangt das allgemeine Recht, daß auch in der kleinsten Angelegenheit der andere mitinteressirte Theil vernommen werde (*audiatur et altera pars*). Deshalb setzt auch Karl der Große fest: „Ohne Mitwirkung des Bischofs soll Keiner

*) Jus ecclesiast. L. 4. §. 40.

**) L. L. C. 1. et 17. de sacros. eccl. Nov. 7.

***) Tit. I.

